



Der Bürgermeister

Öffentliche  
Beschlussvorlage  
**025/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
20-Kämmerei, Stadtkasse  
Produkt:  
20.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:  
06.02.2013

| Beratungsfolge:            | Sitzungsdatum: |              |
|----------------------------|----------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 14.03.2013     | Vorberatung  |
| Rat der Stadt Coesfeld     | 21.03.2013     | Entscheidung |

## Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Regelung des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen zuzustimmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

keine

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

keine

Konkrete finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst durch die tatsächliche Übertragung von Haushaltsmitteln im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

### Sachverhalt:

Bisher wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen durch § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) a. F. umfassend festgelegt. Im Rahmen des vom Landtag am 18. September 2012 beschlossenen ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (1. NKFVG) wurde diese Bestimmung dahingehend geändert, dass nun der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates diese Grundsätze der Übertragung von Haushaltsmitteln regelt.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich aber die bisherigen konkreten Bestimmungen des § 22 GemHVO NRW a. F. über Jahre bewährt, so dass die Verwaltung vorschlägt, faktisch am bisherigen Verfahren nichts zu ändern. Der Entwurf der Regelung des Bürgermeisters enthält daher im Wesentlichen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

**Anlagen:**

Entwurf einer Regelung des Bürgermeisters über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)